

Corinna Schlüter–Ellner

*Sammelband*

*Juristendeutsch  
verständlich gemacht*

*und*

*Treffende Verben  
in der deutschen  
Rechtssprache*

## Vorwort

In diesem Band der BDÜ-Schriftenreihe sind zwei Sammlungen vereinigt, die ich bislang im Selbstverlag herausgebracht habe und die bei Übersetzern und Dolmetschern im juristischen Bereich viel Zuspruch gefunden haben: „Juristen-deutsch verständlich gemacht“ und „Treffende Verben in der deutschen Rechts-sprache“.

Der erste Teil soll Übersetzern, aber auch Dolmetschern beim Verständnis des Ausgangstextes helfen, vor allem durch Erklärungen für die antiquierten Ausdrücke der deutschen Rechtssprache. Und im zweiten Teil wird Unterstützung bei der Formulierung des Zieltextes durch ein Nachschlagewerk der typischen Kombinationen aus Substantiven und Verben geboten, die bei deutschen Juristen üblich sind.

Beide Sammlungen wurden für diese Publikation um jeweils ca. 20% ausgebaut, können insofern als zweite, erweiterte Auflage angesehen werden.

Corinna Schlüter-Ellner

## Einleitung

Die Rechtssprache knüpft zwar mehr als andere Fachsprachen an die Alltagssprache an, denn das Recht greift ja mit seinen Regelungen in die Lebenswirklichkeit ein. Jeder weiß aber aus eigener Erfahrung, dass das Juristendeutsch deshalb nicht unbedingt verständlich ist.

Im Dienst der Genauigkeit muss das Recht sich seine eigenen Definitionen schaffen, die mit dem allgemeinen Sprachgebrauch oft nicht oder nicht ganz übereinstimmen. Außerdem haben sich im juristischen Sprachgebrauch viele Wörter und Wendungen erhalten, die in der Alltagssprache längst nicht mehr bekannt oder gebräuchlich sind. Oder sie werden in der Rechtssprache in einer besonderen Bedeutung benutzt, die sich oft nicht einmal in umfassenden Wörterbüchern der deutschen Sprache findet. Ebenso verhält es sich mit Vorsilben, die unter (manchen) Juristen noch üblich sind und die beim nicht juristischen Leser die Frage aufkommen lassen, ob dasselbe gemeint ist, wie bei der Bezeichnung, die sie aus der Alltagssprache kennen.

In diesen Facetten soll die vorliegende Arbeit also das Juristendeutsch verständlicher machen. Allerdings werden in der Regel keine juristischen Fachausdrücke erklärt, die sich als Stichwort in einsprachigen Rechtswörterbüchern finden (ausnahmsweise erwähnt sind Termini, die man allein vom Wortlaut her leicht verwechseln kann). Was man in dieser Liste nicht findet, sollte man also im Lexikon nachschlagen. Meist habe ich auch darauf verzichtet, die in der Alltagssprache geläufige Bedeutung, die natürlich auch in der Rechtssprache vorkommt, mit aufzuführen. Zum Beispiel ist unter „anzeigen“ nur die weniger naheliegende Bedeutung „mitteilen“ genannt, denn „anzeigen“ im Sinne von „Strafanzeige erstatten“ wird jeder kennen.

Mit dem Zeichen ► wird innerhalb der Liste auf andere Einträge verwiesen, die vom jeweiligen Stichwort zu unterscheiden oder das Gegenteil sind bzw. die gleiche Bedeutung haben. Der Zusatz (*Standard*) weist darauf hin, dass es sich um eine formelhafte Wendung der Rechtssprache handelt, die man möglichst nicht durch Synonyme ersetzen sollte. Bei der Frage, ob man in der Übersetzung mit Synonymen arbeiten will, sollte man bedenken, dass in Gerichtsurteilen, Abkommen, Gesetzen oder Notarverträgen auch heute noch weitgehend „rein deutsch“, also ohne Fremdwörter und Anglizismen formuliert wird.

<p><b>bedungen</b>  <i>alle zur Verschaffung der bedungenen  Rangstelle erforderlichen Erklärungen</i></p>	<p>vereinbart  <i>alle Erklärungen, die zur Verschaffung  der vereinbarten Rangstelle erforderlich  sind</i></p>
<p><b>befangen, Befangenheit</b>  <i>den Richter wegen ► <b>Besorgnis der  Befangenheit ablehnen</b></i></p>	<p>parteiisch, nicht neutral  <i>den Richter ablehnen, weil man fürchtet,  er sei nicht neutral</i></p>
<p><b>befinden</b>  <i>Sollte eine zuständige Stelle befinden,  dass Rechte verletzt sind, ...  den Angeklagten für schuldig befinden</i></p>	<p>entscheiden, feststellen  <i>Sollte eine zuständige Stelle entscheiden,  dass Rechte verletzt sind, ...  die Schuld des Angeklagten bejahen</i></p>
<p><b>befreiend</b>  <i>mit (schuld-)befreiender Wirkung</i></p>	<p>zum Erlöschen bringend  <i>mit der Wirkung, dass die schuldrechtli-  che Verpflichtung erlischt</i></p>
<p><b>befriedigen, Befriedigung</b>  <i>eine Forderung/Verbindlichkeit befriedi-  gen  Der Gläubiger kann sich aus dem  Grundstück befriedigen.</i></p>	<p>erfüllen, ausgleichen  <i>eine Forderung/Verbindlichkeit erfüllen  Der Gläubiger kann seine Forderung  durch Verwertung des Grundstücks  ausgleichen.</i></p>
<p><b>begebbar</b>  <i>Das Konossement ist verkäuflich,  übertragbar und begebbar.</i></p>	<p>handelsfähig, weiterzugeben  <i>Das Konossement ist verkäuflich,  übertragbar und handelsfähig.</i></p>
<p><b>begeben</b>  <i>Wertpapiere begeben</i></p>	<p>ausgeben  <i>Wertpapiere ausgeben / emittieren</i></p>
<p><b>begeben, sich</b>  <i>sich eines Rechts begeben</i></p>	<p>verzichten  <i>auf ein Recht verzichten</i></p>
<p><b>begehren, das Begehren</b>  <i>der begehrte Betrag  das Klagebegehren  Die Revisionsanträge richten sich nach  der begehrten ► <b>Urteilsformel.</b></i></p>	<p>beantragen, beanspruchen, Antrag  <i>der eingeklagte Betrag  der Klageantrag  Die Revisionsanträge richten sich nach  der beantragten ► <b>Urteilsformel.</b></i></p>
<p><b>beglaubigen ► beurkunden;  glaubhaft machen</b>  <i>Die Erklärung muss öffentlich beglau-  bigt werden.</i></p>	<p>Bestätigung des Notars, dass die Unter-  schrift vor ihm geleistet wurde und dass  er sich von der Identität überzeugt hat  (129 BGB)</p>

<b>belangen</b> <i>jdn. gerichtlich belangen</i>	in Anspruch nehmen <i>gerichtlich gegen jdn. vorgehen</i>
<b>belegen sein in</b> <i>das in A. belegene Grundstück der Klägerin</i>	gelegen sein, sich befinden in <i>das in A. gelegene Grundstück der Klägerin</i>
<b>belehren über</b>  <i>Der Notar belehrte darüber, dass die Schuldübernahme der Zustimmung des Grundpfandgläubigers bedarf.</i>	informieren über, aufklären über, hinweisen auf  <i>Der Notar wies darauf hin, dass die Schuldübernahme der Zustimmung des Grundpfandgläubigers bedarf.</i>
<b>Belehrung</b> <i>Rechtsbehelfsbelehrung</i>  <i>Nach Belehrung über die Rechtslage verzichten die Parteien auf ...</i>	Information, Aufklärung <i>Information über mögliche Rechtsbehelfe</i>  <i>Nach Aufklärung über die Rechtslage verzichten die Parteien auf ...</i>
<b>bemächtigen</b> <i>sich einer Sache bemächtigen</i>	an sich bringen / nehmen <i>eine Sache an sich nehmen</i>
<b>Benehmen ► Einvernehmen</b> <i>im Benehmen mit</i>	Anhörung <i>nach Anhörung von</i>
<b>beobachten, Beobachtung</b> <i>einen Vertrag ohne Beobachtung der Form schließen</i>	beachten, Beachtung <i>einen Vertrag ohne Beachtung der Form schließen</i>
<b>beredtes Schweigen</b>  <i>Beredtes Schweigen im Arbeitszeugnis enthält ein negatives Werturteil.</i>	Schweigen mit stillschweigendem Inhalt, bewusstes Auslassen  <i>Wird im Zeugnis etwas bewusst ausgelassen, ist es ein negatives Werturteil.</i>
<b>Berichterstatter</b> <i>Berichterstatter im Verfahren gegen XXX war Richter YYY.</i>	Richter in einem Kollegium, der die Entscheidung durch ein Gutachten vorzubereiten und nach Verhandlung und Beratung abzufassen hat
<b>berichtigen</b> <i>Die Forderung ist aus dieser Kasse zu berichtigen.</i>	befriedigen, erfüllen, ausgleichen <i>Die Forderung ist aus dieser Kasse auszugleichen.</i>

<p><b>einer Sprache mächtig sein</b>  <i>Der Notar überzeugte sich durch den Dolmetscher, ob der Erschienene der deutschen Sprache mächtig ist.</i></p>	<p>eine Sprache beherrschen  <i>Der Notar überzeugte sich durch den Dolmetscher, ob der Erschienene die deutsche Sprache beherrscht.</i></p>
<p><b>eingangs</b>  <i>unterzeichnet durch die eingangs erwähnten Parteien</i>  <i>Eingangs des Vertrags werden die Parteien genannt.</i></p>	<p>am Anfang (einer Urkunde)  <i>unterzeichnet durch die am Anfang erwähnten Parteien</i>  <i>Am Anfang des Vertrags werden die Parteien genannt.</i></p>
<p><b>einlassen, Einlassung</b>  1. <i>die Einlassung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der Zeuge ließ sich dahin gehend ein, dass...</i>  2. <i>sich auf die Klage einlassen</i></p>	<p>aussagen, Aussage; erwidern  1. <i>die Aussage des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der Zeuge sagte aus, dass ...</i>  2. <i>sich gegen die Klage verteidigen, auf die Klage erwidern</i></p>
<p><b>Einrede ► Einwendung</b>  <i>Der Beklagte erhob die Einrede der Verjährung.</i></p>	<p>Gegenrecht, das den Anspruch des Gegners bestehen lässt, aber die Geltendmachung verhindert</p>
<p><b>einrücken, Einrückung</b>  <i>Die Beschlagnahme soll durch einmaliges Einrücken in den Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.</i></p>	<p>Veröffentlichung im dafür bestimmten Blatt  <i>Die Beschlagnahme soll durch einmalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.</i></p>
<p><b>einschlägig</b>  <i>Die Vorschriften sind nicht einschlägig.</i></p>	<p>zutreffend  <i>Die Vorschriften treffen im vorliegenden Fall nicht zu.</i></p>
<p><b>Einschluss</b>  <i>mit Einschluss</i></p>	<p>Einbeziehung  <i>einschließlich, unter Einbeziehung</i></p>
<p><b>einstehen für</b>  <i>für die Erfüllung der Verbindlichkeit einstehen</i></p>	<p>haften für  <i>für die Erfüllung der Verbindlichkeit haften</i></p>
<p><b>Einvernehmen ► Benehmen</b>  <i>im Einvernehmen mit</i></p>	<p>Einverständnis, Genehmigung  <i>mit Genehmigung von</i></p>
<p><b>einvernehmen, Einvernahme</b>  <i>den Zeugen einvernehmen</i></p>	<p>vernehmen, Vernehmung,  <i>den Zeugen vernehmen</i></p>

## Einleitung

Eigentlich spielen in der vom Nominalstil geprägten deutschen Rechtssprache nicht Verben, sondern Substantive die Hauptrolle. Jedoch werden die Substantive meist mit ganz bestimmten Verben kombiniert: eine Vollmacht wird nicht *gewährt*, *eingeräumt* oder *verliehen*, sondern *erteilt*; eine Klage nicht *zurückgewiesen*, sondern *abgewiesen*, etc. Teilweise sind diese Verben in der Gemeinsprache kaum gebräuchlich, z.B. wird mit der Klage die Zahlung eines Betrages *begehrt*, Aktien werden *begeben*, Urteile *erwachsen* in Rechtskraft.

Wenn man diese typischen Verbindungen von Substantiv und Verb beim Übersetzen außer Acht lässt, kann ein juristisch geschulter Leser schnell erkennen, dass man in der Rechtssprache nicht firm ist. Andererseits kann man sich solche Kombinationen leicht aneignen und einüben. Nur sind sie in Wörterbüchern oft nicht zu finden. Diese Lücke soll die vorliegende Sammlung füllen.

Zu jedem Substantiv ist das treffende Verb aufgeführt. Sofern in derselben Bedeutung mehrere Möglichkeiten bestehen, wurden die Verben durch Schrägstriche getrennt. Sie stehen dann in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, es gibt einen typischen Begleiter, der den anderen vorzuziehen ist und als erster genannt ist. Die Entscheidung, welches Verb das treffendste für ein Nomen ist, habe ich nach dem Sprachgebrauch in Gesetzen und Urteilen, ansonsten nach meiner Überzeugung und meinem Geschmack getroffen. Sie muss nicht mit den Präferenzen anderer Juristen übereinstimmen.

Im Regelfall wird das Verb mit dem Akkusativ des Substantivs verbunden, dies ist in der Wörterliste nicht besonders gekennzeichnet. Sofern das Verb den Nominativ begleitet, weist der Zusatz (nom) darauf hin; wenn das Substantiv im Dativ steht oder mit einer Präposition angeschlossen wird, ist die ganze Wendung angegeben, wobei für das Substantiv das Zeichen ~ steht. Mit dem Zeichen ► wird innerhalb der Liste auf andere Einträge verwiesen, die vom jeweiligen Stichwort zu unterscheiden oder das Gegenteil sind bzw. die gleiche Bedeutung haben.

<b>Befugnis (Forts.)</b>	mit ~sen ausstatten überschreiten	<b>Bericht</b>	abfassen anfordern erstatten vorlegen
<b>Begnadigung</b>	ablehnen aussprechen beantragen, um ~ ersuchen	<b>Beruf</b>	ausüben
<b>Begründung</b>	einer ~ bedürfen mit einer ~ versehen	<b>Berufung</b>	der ~ stattgeben einlegen/ einreichen sich der ~ anschließen verwerfen (Zivilurteil: als unzulässig, Strafurteil: als unzulässig oder unbegründet) zulassen zurücknehmen zurückweisen (Zivilurteil: als unbegründet)
<b>Behauptung</b>	aufstellen belegen/ beweisen/ untermauern entkräften/ widerlegen stützen auf/ begründen mit unterlassen	<b>Beschäftigung</b>	ausüben, einer ~ nachgehen
<b>Beihilfe</b>	leisten	<b>Bescheid</b>	abändern anfechten aufheben bekanntgeben/ mitteilen bestätigen erlassen/ erteilen zugehen (nom) zustellen
<b>Beistand</b>	leisten	<b>Bescheinigung</b>	einreichen ausstellen/ erteilen vorlegen
<b>Beitrag</b>	festsetzen leisten/ entrichten		
<b>Belastung</b>	bewilligen (Grundstück) eintragen (Grundstück) löschen (Grundstück)		
<b>Belehrung</b>	vornehmen/ erteilen		
<b>Benehmen</b>	sich mit jdm. ins ~ setzen		
<b>Beratung</b>	abhalten über		
<b>Berechtigung</b>	geben/ erteilen/ einräumen		

<b>Störung</b>	abwenden/ beseitigen	<b>Straftat</b>	aufdecken aufklären begehen unterbinden vollenden
<b>Strafantrag</b>	stellen	<b>Strafverfahren</b>	sich dem ~ entziehen
<b>Strafanzeige</b>	aufnehmen/entgegen nehmen	<b>Strafverfolgung</b>	sich der ~ entziehen verlangen
<b>Strafanzeige</b>	erstatten	<b>Streik</b>	ausrufen, zum ~ aufrufen in den ~ treten
<b>Strafbefehl</b>	aufheben aufrechterhalten/ bestätigen beantragen erlassen erwirken vollstrecken zustellen	<b>Streitigkeiten</b>	beilegen/ schlichten gütlich beilegen/ regeln sich ergeben aus
<b>Strafe</b>	androhen/ mit ~ bedrohen antreten beantragen (Staatsanwalt) eine ~ verwirkt haben, straffällig werden, sich strafbar machen gegen jdn. eine ~ verhängen, jdn. mit ~ belegen verbüßen vollziehen/ vollstrecken von ~ absehen zumessen/ festsetzen zur Bewährung aussetzen	<b>Streitwert</b>	festsetzen
<b>Strafklage</b>	verbrauchen	<b>Subvention</b>	bewilligen gewähren/ zahlen
		<b>System</b>	einführen

<b>Urkunde</b>	<p>in öffentlicher ~ niederlegen abfassen ausfertigen/ ausstellen beglaubigen durch ~ belegen durch ~ zustellen errichten (Notar), ausstellen (Behörde) fälschen mit ~ ausstatten siegeln unterdrücken/ unterschlagen vollziehen (notar. Vertrag) vorlegen ~n vergleichen</p>	<b>Urteil (Forts.)</b>	<p>aufheben/ kassieren aufrechterhalten/ bestätigen ausfertigen beantragen befolgen/ beachten, dem ~ nachkommen, sich dem ~ unterwerfen begründen berichtigen einbeziehen (bei Strafzumessung) ergehen (nom) erlassen/ fällen/ sprechen erwirken/ erstreiten rechtskräftig werden/ in Rechtskraft erwachsen/ Rechtskraft erlangen (alle nom) sich ein ~ bilden (Werturteil) stützen auf verkünden verlesen vollstrecken/ zwangsweise durchsetzen zustellen</p>
<b>~nrolle</b>	führen		
<b>Urlaub</b>	<p>abgelten gewähren/ geben nehmen übertragen</p>		
<b>Urteil</b>	<p>abändern/ neu fassen abfassen/ absetzen/ schreiben abgeben (Werturteil) anfechten/ angreifen, gegen das ~ Rechtsmittel einlegen annehmen</p>		